

Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M–V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M–V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M–V S. 410, 413) und mit §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M–V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M–V 2005 S.146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M–V S. 410, 427) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. 2005 M–V S. 637) wird mit Beschluß durch die Gemeindevertretung vom 17.11.2009 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der von der Gemeinde Dummerstorf nach § 6 Abs.2 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes M–V (AbwAG M–V) zur entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleitungen) erhebt die Gemeinde Dummerstorf nach dieser Satzung Abgaben von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt.
- (2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S.114), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verbracht wird.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn diese Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlambeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 EUR.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung erfolgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem das Abwasser nach § 1 anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid der Gemeinde Dummerstorf über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) In den folgenden Kalenderjahren ist die Abgabe dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abgabe kann in einem Jahresbetrag im voraus am 15.02. des Jahres entrichtet werden.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, soweit es zur Ermittlung oder Überprüfung des Abgabentatbestandes und der Berechnungsgrundlagen notwendig ist, Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und es dadurch ermöglicht Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt am 15.12.2009



Wiechmann-
Bürgermeister

